

Hauptsatzung der Stadt Langenburg

Stadt Langenburg
Landkreis Schwäbisch Hall

Hauptsatzung

vom 23.06.2020

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2,3
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 - 8
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 9, 10,
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 11
Abschnitt VI	Stadtteile § 12
Abschnitt VII	Unechte Teilortswahl § 13
Abschnitt VIII	Ortschaftsverfassung §§ 14 – 18
Abschnitt IX....	Schlussbestimmungen § 19

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 23.06.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt Langenburg.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt Langenburg fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt

Langenburg, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse

(1) Es wird folgender beschließender Ausschuss gebildet:

1.1 der Werksausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.

(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Der Werksausschuss als beschließender Ausschuss entscheidet im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Dem Werksausschuss wird im § 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

(3) Der Werksausschuss ist innerhalb seines Geschäftskreises zuständig für:
3.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 12.500 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro beträgt;

3.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 3000 Euro, aber nicht mehr als 5000 Euro im Einzelfall.

3.3 Beim Werksausschuss bleiben dem Gemeinderat außer den Aufgaben des § 39 Abs. 2 GemO folgende Angelegenheiten vorbehalten:

- a) Aufstellung des Wirtschaftsplanes,
 - b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Bilanz und der Erfolgsrechnung,
 - c) Schuldaufnahme
- (4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 6 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

(1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.

(2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

(4) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

(5) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier

Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 7 Werksausschuss

(1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

- (1) der Werksausschuss ist für die Verwaltung der Wasserversorgung der Stadt Langenburg zuständig.
- (2) Der Werksausschuss ist anstelle des Gemeinderats für alle Angelegenheiten der Wasserversorgung zuständig, soweit sie nicht nach den vorstehenden Bestimmungen (§ 5 Abs. 3) in die Zuständigkeit des Gemeinderates oder (§10) in die Zuständigkeit des Bürgermeisters fallen.

§ 8 Beratende Ausschüsse

Bei Bedarf kann der Gemeinderat für bestimmte Sachthemen beratende Ausschüsse bilden.

IV. Bürgermeister

§ 9 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 10 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt

ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall;

2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;

2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten der Vergütungsgruppe EGr. 1 bis 6, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;

2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;

2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,

2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,

2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 6.000 Euro,

2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 2.500 Euro beträgt;

2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet-

oder Pachtwert von 2.500 Euro im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 11 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Bürgermeisters

Es werden drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt.

VI. Stadtteile

§ 12 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

1.1 Atzenrod

1.2 Bächlingen

1.3 Hürden

1.4 Langenburg

1.5 Ludwigsruhe

1.6 Nesselbach

1.7 Neuhof

1.8 Oberregenbach

1.9 Unterregenbach

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Stadtteile nach Absatz 1 sind jeweils die alten Teilmarkungen.

(4) Die Herrenmühle gehört zum Stadtteil „Bächlingen“, die Königsmühle zum Stadtteil „Oberregenbach“, der Stadtteil Hürden umfasst die Wohnplätze Klein- und Großhürden.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 13 Unechte Teilortswahl

(1) Die in § 12 Abs. 1 genannten Stadtteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.

1.1 die Stadtteile Atzenrod, Ludwigsruhe, Neuhof und Langenburg (Wohnbezirk I),

1.2 die Stadtteile Oberregenbach und Unterregenbach (Wohnbezirk II),

1.3 die Stadtteile Bächlingen und Hürden (Wohnbezirk III),

1.4 der Stadtteil Nesselbach (Wohnbezirk IV).

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe maßgebend, der der Stadt Langenburg jeweils angehört.

(2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk I 9 Sitze

2.2 Wohnbezirk II 1 Sitz

2.3 Wohnbezirk III 1 Sitz

2.4 Wohnbezirk IV 1 Sitz

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 14 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Stadtteile nach § 13 Abs. 1 wird je eine Ortschaft eingerichtet.

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

Bächlingen bestehend aus den Stadtteilen Bächlingen, Hürden und Nesselbach

§ 15 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 15 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt in der Ortschaft 6 Mitglieder.

(3) Die Sitze im Ortschaftsrat der Ortschaft Bächlingen werden mit Vertretern der nachstehend gebildeten Wohnbezirke wie folgt besetzt:

Wohnbezirk Bächlingen, bestehend aus dem Stadtteil Bächlingen 3 Sitze,

Wohnbezirk Nesselbach bestehend aus dem Stadtteil Nesselbach 2 Sitze,

Wohnbezirk Hürden bestehend aus dem Stadtteil Hürden 1 Sitz.

§ 16 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

(1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.

(2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.

(3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:

3.1. Bestellung von Mitgliedern der Ausschüsse,

3.2. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes an Verdiente Personen der Ortschaft,

3.3. Verfügung über Gemeindevermögen mit erheblicher Bedeutung für die Ortschaft,

3.4. allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für öffentliche Einrichtungen, die in der Gesamtgemeinde nur in der Ortschaft vorhanden sind.

3.5. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen

(4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:

4.1 die Unterhaltung von Grünanlagen, Kinderspielplätzen, gemeindlichen Sportstätten und Gebäuden.

4.2 die Pflege des Ortsbildes.

4.3 die Unterhaltung und der Ausbau der Ortsstraßen, Wirtschaftswege und Wasserläufe.

4.4 die verbindliche Auswahl des Jagdpächters für den weiterhin selbständigen Jagdbezirk der früheren Gemeinde Bächlingen.

4.5 Betrieb und Nutzung des Sportplatzgeländes.

4.6 die verbindliche Auswahl von Mietern und Pächtern für die gemeindlichen Gebäude, Wohnungen und unbebauten Grundstücken.

4.7. die Unterhaltung, Ausstattung und Verwaltung der örtlichen Friedhöfe Bächlingen und Nesselbach,

4.8 die Wasserversorgung von Bächlingen und Nesselbach. Dies gilt nicht für Vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 10 übertragen sind.

4.9 Die Bewirtschaftungsbefugnis des Ortschaftsrats für die Vorhaben nach Ziff. 4.1 bis 4.4 beträgt 5.000 EURO im Einzelfall.

(5) § 5 Abs. 1 und 4 gelten entsprechend.

§ 17 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 18 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Bächlingen wird nach § 14 eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung „Bürgermeisteramt Langenburg, Geschäftsstelle Bächlingen“.

IX. Schlussbestimmungen

§ 19 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 23.06.2020 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 06. November 2001 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Langenburg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Langenburg, 23.06.2020

gez.
Wolfgang Class
Bürgermeister